

EULA: End User Licence Agreement

WICHTIGER HINWEIS:

Lesen Sie diese EULA („End User License Agreement“) vollständig durch und stellen Sie sicher, dass Sie diese EULA vollständig verstanden haben, bevor Sie die nachfolgenden Bestimmungen akzeptieren. VOQUZ ist nur dann bereit, die nachfolgend definierte Software an Sie als Verbraucher oder Unternehmer im vereinbarten Umfang zu lizenzieren, wenn Sie alle Bestimmungen dieser EULA akzeptieren.

Indem Sie auf den Button „JA“ klicken, indem Sie die Software laden oder indem Sie auf sonstige Weise Ihre Zustimmung zum Ausdruck bringen, akzeptieren Sie diese EULA vollständig und ohne Einschränkungen. Diese EULA wird dann ein rechtsgültiger Vertrag zwischen VOQUZ und Ihnen.

Wenn Sie diesen Bestimmungen nicht zustimmen, klicken Sie auf „NEIN“ oder „FENSTER SCHLIESSEN“ und laden und/oder verwenden Sie die Software nicht.

§ 1 Definitionen

(1) „Software“ ist das im Vertrag genannte Computerprogramm. Die Software und der Funktionsumfang ist in der Leistungsbeschreibung ([link](#)) als Bestandteil des Vertrages festgelegt.

(2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

(3) „VOQUZ“ ist die VOQUZ Labs GmbH, Berlin.

(4) Der „Lizenzschein“ ist der dem Kunden nach Vertragsabschluss durch VOQUZ übermittelte Lizenzschein, der insbesondere die Anzahl der Lizenzen enthält.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung laut Leistungsbeschreibung erforderlichen Rechte der Software nach Maßgabe von § 3.

(2) VOQUZ überlässt dem Lizenznehmer keine Kopie der Software. Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der Lizenznehmer den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software.

(3) Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung.

(4) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

(5) Lieferungen erfolgen ab Standort der VOQUZ an die vom Lizenznehmer angegebene Lieferadresse auf Gefahr des Lizenznehmers. VOQUZ ist alternativ berechtigt, Software und neue Programmstände auch auf elektronischem Wege, insbesondere mittels Bereitstellung zum Download, zu liefern. Die Lieferung gilt als geleistet, sobald die Dateien zum Download bereitstehen. Die Annahme einer Lieferung ist wesentliche Vertragspflicht des Lizenznehmers.

§ 3 Rechteeinräumung

(1) Der Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts (kapazitäts- bzw. benutzerbezogen) ergibt sich aus dem VOQUZ Lizenzschein.

(2) Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht-

ausschließliche, nicht-unbeschränkte, nicht-übertragbare und nicht-unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im eingeräumten Umfang laut Leistungsbeschreibung. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Leistungsbeschreibung.

(3) Der Lizenznehmer darf die Software nicht vervielfältigen, weitergeben oder dekompileieren (d.h. in den Quellcode rückübersetzen), sofern dies nicht ausdrücklich durch diese EULA oder durch ein Gesetz erlaubt ist. Falls der Lizenznehmer die Software zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren (nachfolgend „Dekompileierung“ genannt) möchte, um eine Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen, sofern dies gesetzlich erlaubt ist, hat dieser VOQUZ vor der Dekompilierung der Software zu kontaktieren und die Bereitstellung der für das Erreichen einer solchen Interoperabilität erforderlichen Informationen anzufordern. Stellt VOQUZ diese Informationen bezüglich der Interoperabilität ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung, ist er nicht zur Dekompilierung des Computerprogramms berechtigt.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(5) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an VOQUZ zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf sei-

nen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder VOQUZ auszuhändigen.

§ 4 Pflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet einmal jährlich auf Aufforderung (schriftlich oder per Email) von VOQUZ die aktuellen lizenzierungsrelevanten Nutzungsdaten der Software an VOQUZ zu melden.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

(3) Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hardware- und Softwareumgebung für die Software liegt allein in der Verantwortung des Lizenznehmers. Das gleiche gilt für regelmäßige Datensicherungen in seinem EDV-System.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit ist im Lizenzschein geregelt.

(2) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der VOQUZ zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte der VOQUZ dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung der VOQUZ hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der Lizenzneh-

mer die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie der VOQUZ gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

§ 6 Softwarepflege

(1) Softwarepflege ist Bestandteil der vertraglichen Leistungen. Diese ist beschränkt auf Bug-Fixes, den Support per Email (supq@voquz.com) auf Deutsch oder Englisch, Mo.-Fr. in der Zeit zwischen 9:00 und 17:00 CET, sofern es sich nicht um einen bundeseinheitlichen Feiertag handelt, sowie die Erweiterung der Software um neue Funktionalitäten/Updates.

(2) Zudem ist einmal pro Quartal der Update des S-Systems Bestandteil der Softwarepflege. Der Lizenznehmer muss dazu selbstständig das Update durch die Zusendung der unbewerteten Transaktionen an supq@voquz.com anstossen.

(3) Nicht geschuldet ist insbesondere die Anpassung vom Lizenznehmer vorgenommener Modifikationen (sog. „Customization“) und Erweiterungen (sog. „Skripte“) an die aktualisierte Software.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung der VOQUZ aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Lizenzvertrags ist unabhängig vom tatsächlichen oder rechtlichen Grund, ob aus Vertrag oder Gesetz, begrenzt wie folgt:

(2) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Haftung für Personenschäden oder der Haftung für Personenschäden oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der VOQUZ der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(4) Eine Haftung für den Verlust von Daten setzt voraus, dass der Lizenznehmer mit der gebotenen Häufigkeit und Sorgfalt, jedoch mindestens einmal täglich, eine Datensicherung durchgeführt hat und diese gesicherten Daten zur Wiederherstellung der Daten genutzt werden können. Die Haftung der VOQUZ ist stets auf die Höhe des Aufwandes zur Wiederherstellung der nichtverfügbaren Daten aus einer ordnungsgemäßen, insbesondere maschinenlesbaren Datensicherung beschränkt.

(5) Eine weitergehende Haftung der VOQUZ besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung der VOQUZ für anfängliche Mängel und Ergebnisse welche die Software liefert, soweit nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

(6) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der VOQUZ.

(7) VOQUZ haftet dem Lizenznehmer oder sonstigen Personen nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn, Verlust von Goodwill oder für mittelbare oder besondere Schäden oder Neben- oder Folgeschäden oder auf Schadensersatz aufgrund von Fahrlässigkeit jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz für Arbeitsunterbrechung, Datenverlust, Ausfall oder Fehlfunktion von Computern oder für irgendwelche sonstigen Schäden oder Verluste.

(8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlichen Mängeln, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung

der Brauchbarkeit gegenüber dem vereinbarten Verwendungszweck und bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn die Software durch den Lizenznehmer oder durch Dritte geändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder nicht sachgemäßen Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind und dass die Mangelbeseitigung dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Eine übliche Abnutzung stellt keinen Mangel dar.

(9) Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt. Der Lizenznehmer hat insbesondere auftretende Sachmängel unter genauer Angabe der Umstände, unter denen sie sich gezeigt haben, und deren Auswirkung unverzüglich, detailliert und nachvollziehbar gegenüber VOQUZ anzuzeigen.

§ 8 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Lizenznehmers beträgt ein Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht für Personenschäden, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 10 Sonstiges

(1) Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung der VOQUZ auf Dritte übertragen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

(4) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(5) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der BRD, der EU und der USA sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung der VOQUZ steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.